



I.

An den  
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 02  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
Herrn Benoit Blaser  
Tal 13  
80331 München

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-44635  
Telefax: 089 233-989 44635  
Dienstgebäude:  
Ruppertstr. 11  
Zimmer: 330  
Sachbearbeitung:  
Herr Preißl  
franz.preissl@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.01.2021

Ortsteilbezogene Prüfung der Bevölkerungsdichte in den Vierteln des 2. Stadtbezirks

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01268 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirks 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 24.11.2020

Sehr geehrter Herr Blaser,

mit Antrag vom 24.11.2020 bat die Fraktion Die Grünen / Rosa Liste um eine Prüfung der Bevölkerungsdichte in den Vierteln des Stadtbezirks 2, um auf Basis des Merkmals der Besiedlungsdichte eine Allgemeinverfügung für das Verbot privaten Feuerwerks erlassen zu können.

Der Antrag bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 22 GeschO i.V.m § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung und wird deshalb auf dem Schriftweg beantwortet.

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass sich die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München sowohl 2019 als auch 2020 im Kontext zu Silvester eingehend mit der Problematik des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 befasst hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk aufgrund der aktuellen Gesetzeslage derzeit grundsätzlich nicht verboten, sondern allenfalls eingeschränkt werden kann.

Dieser Möglichkeit hat der Stadtrat insofern entsprochen, als das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings – aus Nachvollziehbarkeitsgründen für die Bevölkerung und um einen Flickenteppich aus Verbotszonen zu vermeiden, auch **nur** innerhalb des Mittleren Rings - verboten wurde.

Die hierzu ergangenen Beschlüsse können Sie im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München unter folgenden Überschriften und Internetadressen einsehen.

„Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen in München“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 behandelt).

[https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris\\_vorlagen\\_dokumente.jsp?risid=5390066](https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=5390066)

„Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken Tiere im Tierpark Hellabrunn durch örtliche Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen und Grillverbote im unmittelbaren Umfeld des Tierparks besser schützen“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 17.11.2020 behandelt).

[https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris\\_vorlagen\\_ergebnisse.jsp?risid=6125903](https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_ergebnisse.jsp?risid=6125903).

Zudem teilen wir Ihnen mit, dass der 2. Stadtbezirk aufgrund seiner Lage innerhalb des Stadtgebiets bereits vollumfänglich als dichtbesiedelt eingestuft wurde und somit ein Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung im gesamten 2. Stadtbezirk an Silvester galt. Aufgrund der derzeit geltenden Gesetzeslage sind in Bezug auf das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 an Silvester keine weiteren Verbote im 2. Stadtbezirk möglich.

Des Weiteren wurde im Dezember 2020 der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 von der Bundesregierung verboten (§ 22 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)). Ebenfalls galt an Silvester 2020/2021 eine Ausgangssperre. Aufgrund dieser Maßnahmen war es vielen Bürgerinnen und Bürgern gar nicht möglich Silvesterfeuerwerk einzukaufen, um dieses dann in der Silvesternacht abzubrennen.

Somit wurde den vielfach geäußerten Forderungen nach einem Feuerwerksverbot an Silvester 2020/2021 von der hierfür zuständigen Bundesregierung de Facto entsprochen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, sind wir gerne bereit diese zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen